

den Briefpostgegenstände regelmäßige Briefpostverbindungen auf den Eisenbahnen und den Landstraßen unterhalten werden.

Ueber die Zahl und die Gattung dieser Verbindungen, die Routen, auf welchen dieselben einzurichten und die Transportmittel, welche dabei zu benutzen sind, werden die Norddeutsche Postverwaltung und die Niederländische Postverwaltung sich untereinander verständigen.

Dieselben werden auch die näheren Bedingungen, unter denen die Einrichtung des Postenganges und Postbetriebes auf den Grenzstrecken und den Uebergabepunkten statzufinden hat, in gemeinschaftlichem Einverständnisse festsetzen und nach Bedürfnis abändern.

Für die Benutzung der Eisenbahnen zur Briefpostbeförderung und die Regelung der desfallsigen Verhältnisse auf den Grenzstrecken sind die, den Eisenbahnverwaltungen gegenüber beiderseits bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, sowie die Festsetzungen der den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen betreffenden Staatsverträge, und der zwischen den Eisenbahnverwaltungen wegen Regelung des Betriebes auf den Grenzstrecken bestehenden, von den beiden Staatsregierungen genehmigten Verträge als maßgebend zu erachten.

### Artikel 3.

Ueberführung  
der Posttransporte  
auf den  
Grenzen.

Jede der beiden Postverwaltungen trägt die Kosten für die Beförderung der Postsendungen bis zur gegenüberliegenden Grenzstation.

Erachten beide Verwaltungen für zweckmäßig, mit einem und demselben Unternehmer über die Hin- und Zurückbeförderung der Postsendungen zwischen den Grenzstationen zu kontrahiren, so werden die Kosten des Transports gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen.

Die Felleisen, Briefbeutel, Kursuhren und sonstigen bei den Briefposten erforderlichen Kurs-Inventarien werden auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft und unterhalten.

Die Pferde und Wagen der Staatsposten sind sowohl auf dem Hin- als Rückwege von Erlegung der Wege-, Brücken-, Pfaster-, Fährtgelder und sonstigen Kommunikationsabgaben befreit, soweit solche nicht an Gemeinden, Korporationen oder Private, nach den bestehenden Bestimmungen auch für die Staatsposten zu entrichten sind.

### Artikel 4.

Briefpostsendungen.

Der Begriff „Briefpostgegenstände“ umfaßt:

- a) die gewöhnlichen Briefe,
- b) die Drucksachen,
- c) die Waarenproben,
- d) die rekommandirten Sendungen,
- e) die Expresssendungen,
- f) die Briefe mit deklarirtem Werthe,
- g) die Postanweisungen,

h) die